

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 18.04.2019

Fachdienst/Serviceeinheit: 32 - FD SuO
Bearbeiter/in: Frau Henschke

Stadtrat 28.03.2019

AF 009/2019

öffentlich

Anfrage:

Frau Görke

Der Betreiber des Theatercafé's hat für die Zeit, in der er kein Café vor der Tür hat, einen Tisch hingestellt und ein Licht darauf gestellt, damit es ein bisschen hübscher aussieht. Er hat dafür keine Genehmigung, sondern es wäre eine Sondernutzung. Inwieweit deckt sich das mit Ihrem jetzigen Vorhaben, die Steinstraße allgemein schöner zu machen? Ist das nicht doch etwas kleinkariert?

Beantwortung:

Im konkreten Einzelfall kann das Herausstellen von Tischen und Stühlen auf den öffentlichen Gehweg vor dem Theatercafé nicht nur der „allgemeinen Verschönerung dienend“ zugeordnet werden. Es war davon auszugehen und es bestand auch jederzeit die Möglichkeit, dass sich dort Gäste des Theatercafés niederlassen, um dort auch bewirtet zu werden. Die Benutzung der Tische und Stühle für diese Zwecke würde dann gem. § 18 Absatz 1 Straßengesetz LSA (StrG LSA) i. V. m. der Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt über den Allgemeingebrauch hinausgehen und eine Sondernutzung darstellen. Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Stadt Staßfurt. Im Zuge der Gleichbehandlung war es somit erforderlich, dass, analog anderer Gewerbetreibender in der Steinstraße, auch der Betreiber des Theatercafés die Sondernutzung ordnungsgemäß beantragt.

Generelle Ausnahmetatbestände oder Sonderregelungen in Zusammenhang mit der generellen Aktivierung und Belebung der Steinstraße müssen in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung diskutiert werden.

Sven Wagner
Oberbürgermeister